



Meschede, 23.10.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir sind dankbar, dass wir von den Sommer- bis zu den Herbstferien im Vergleich zum Frühjahr eine beruhigte Zeit hatten. Auch wenn Covid-19 bedingte Vorsorge- und Hygienemaßnahmen, vorsorgliche Quarantänen einzelner Schülerinnen und Schüler sowie Unsicherheiten beim Auftreten von Erkältungssymptomen zusätzliche Belastungen darstellten, sind wir von einer teilweisen oder vollständigen Schulschließung verschont geblieben. Dazu hat sicherlich auch das umsichtige Verhalten aller am Schulleben Beteiligten beigetragen, wofür wir uns sehr herzlich bedanken.

Leider kam es in den vergangenen Wochen zu einem starken Anstieg der Corona-Neuinfektionen. Waren es zunächst nur räumlich begrenzte Ausbrüche zeigt sich mittlerweile ein **diffuses Infektionsgeschehen** in ganz NRW. In zwei E-Mails (8.10.2020 und 21.10.2020) hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) Regeln zum Schulbetrieb nach den Herbstferien zusammengefasst, ausgeschärft und Änderungen bekannt gegeben. Diese möchten wir im Folgenden kurz darstellen.

(Die Schulmails des Landes mit allen Informationen und Verweisen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020>)

Neben der Einhaltung der **AHA-Regel** (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) kann das **Lüften der Unterrichtsräume** einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern. In der Praxis sollen folgende Regeln umgesetzt werden: Stoßlüften alle 20 Minuten, Querlüften wo immer es möglich ist, Lüften während der gesamten Pausendauer

Dadurch kann es zeitweise zu niedrigeren Raumtemperaturen kommen, so dass die **Kleidung angepasst (Zwiebelprinzip)** sein sollte.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen alle Schülerinnen und Schüler eine **Mund-Nase-Bedeckung** tragen; dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 **auch wieder im Unterricht** und an ihrem Sitzplatz.

Lehrkräfte müssen keine **Mund-Nase-Bedeckung** tragen, solange sie im Unterricht einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einhalten können.

Von der Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen **ärztlichen Attests** generell **aus medizinischen Gründen** befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern – wenn möglich – zu achten.

Die angespannte Infektionslage erlaubt es nicht, den **Schulsport** ohne Einschränkungen stattfinden zu lassen. Gleichwohl betont das MSB die **positive Bedeutung** des Sportunterrichts für die Schülerinnen und Schüler in der aktuellen Situation, so dass dieser unter **Berücksichtigung der Vorgaben für den Hygiene- und Infektionsschutz** und mit aller Sorgfalt nach den Herbstferien in der **Sporthalle** erteilt wird. Dazu wird die **Lüftung** in der Sporthalle so eingestellt, dass **ausschließlich Frischluft** erwärmt wird und in die Halle gelangt, um die Aerosolkonzentration in der Sporthalle zu minimieren. Zusätzlich können die **Fenster zeitweilig geöffnet** werden. Auch in der Sporthalle sollte die **Kleidung** zeitweilig niedrigeren Temperaturen angepasst sein.

Falls Schülerinnen und Schüler, die in den Herbstferien **Reisen ins Ausland** unternommen haben, bitten wir um Kenntnisnahme der folgenden ausführlichen Informationen:

Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coroneinreiseverordnung (vgl. die seit dem 7. Oktober 2020 geltende Fassung [...]) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten.

Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, dass nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Sollte es in den kommenden Wochen zu einem zeitweiligen „**Lernen auf Distanz**“ kommen, werden wir kurzfristig über Regelungen informieren. Erfreulicherweise sind mittlerweile alle Schülerinnen und Schüler mit dem vom Träger zur Verfügung gestellten **Schulportal** (Kommunikationsplattform) vertraut, so dass die Organisation und der Kontakt von Schülerinnen und Schülern mit Lehrerinnen und Lehrern problemlos möglich sind.

Abschließend noch eine erfreuliche Nachricht. Nach erfolgreicher Prüfung im September wird unsere „Noch“-Referendarin **Frau Humpert** unser Kollegium ab dem 2.11.2020 als Lehrerin für die Fächer **Mathematik** und **Geschichte** unterstützen und bereichern.

Wir freuen uns sehr, gratulieren sehr herzlich und wünschen ihr einen guten Start!

Aufgrund dieser Veränderung im Kollegium und des mittelfristigen Ausfalls von Herrn Bockholt wird es zum 2.11.2020 einen neuen Stundenplan geben, der in Kürze bekannt gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

St. Walburga-Realschule



Schulleiter



Stellv. Schulleiterin

Bitte Rückgabe bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer

✂-----✂

Ich/ wir haben den Elternbrief vom 23. Oktober 2020 zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift